Schule für soziale Arbeit Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836999

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

es notwendig, daß das Werk aus der Stille, in der es bisher arbeitete, etwas mehr heraustreten muß. Die Vermittlungsstelle ist nach Zürich verlegt worden. Anmeldungen und schriftliche Anfragen sind an die neue Adresse: **Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins,** Seefeldstr. 33, **Zürich** 8, zu richten, wo jeden Mittwoch unentgeltlich auch über Adoptionsfragen Auskunft erteilt wird (Telephon 051/34 57 56).

Erfahrungen mit Adoptivkindern

In einer als Sonderdruck erschienenen Arbeit untersucht Dr. A. Siegfried in der Monatszeitschrift Pro Juventute Nr. 7—10, Jg. 1949 das Ergebnis von 175 Adoptionen (50 Knaben und 125 Mädchen). Die Unterlagen wurden durch die Amtsvormundschaften von drei großen Schweizerstädten und sechs private Fürsorgestellen beschafft. Berücksichtigt wurden Adoptivkinder, die im Jahre 1948 ihre Volljährigkeit erreicht hatten. Drei Fünftel der Kinder kamen schon im Säuglingsalter in die spätere Adoptivfamilie. 78 Adoptivmütter und 59 Adoptivväter waren bei der Übernahme des Kindes weniger als 40 Jahre alt; das gesetzliche Mindestalter von 40 Jahren wirkt sich somit praktisch nicht besonders nachteilig aus. Die Kindesannahme erfolgte fast ausschließlich durch Ehepaare, die aus allen Berufen und Schichten der Bevölkerung stammen. Obwohl das Verhältnis Eltern—Kind in der Adoptionsfamilie durch verschiedene Umstände im vorneherein belastet erscheint (Überalterung, Alleinkind, Ablehnung durch die Verwandtschaft usw.), so sind trotzdem rund vier Fünftel sämtlicher Adoptionen gut geraten. Mißlungen sind einige Adoptionen unter anderem wegen Tod oder Krankheit der Adoptiveltern, Nichtzusammenpassen der Charaktere, andere wegen störender Einflüsse durch die natürlichen Eltern (3 Fälle), zu hohe Anforderungen an das Adoptivkind und schließlich wegen schlechten Erbgutes (6 Fälle). Es sei aber sofort beigefügt, daß in 8 Fällen, trotz schwerer erblicher Belastung, das Ergebnis dank sorgfältiger Erziehung befriedigte. Die ungünstig verlaufenden Adoptionen werden um so seltener sein, je sorgfältiger und sachkundiger bei der Placierung der Kinder vorgegangen wird. Wenn auch das Problem noch umfassender und eingehender geprüft werden müßte, so darf doch auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse gesagt werden, daß die Adoption nicht bloß der beste Weg ist, ein verlassenes oder entwurzeltes Kind einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sondern daß sie auch für die Adoptiveltern zu einer Quelle reinsten Glückes zu werden vermag.

Schule für soziale Arbeit Zürich

Die seit 1920 bestehende Soziale Frauenschule Zürich hat sich letztes Jahr obenerwähnte neue Bezeichnung zugelegt. Die Schulleitung bekundet damit den Willen, ihre Aufgabe umfassender zu lösen und ihre Tore auch Männern zu öffnen. Damit ist ein altes Postulat erfreulicherweise in Erfüllung gegangen. Dem zahlreichen in den sozialen Einrichtungen der Schweiz tätigen männlichen Personal ist somit künftig die Möglichkeit einer kunstgerechten Schulung und beruflichen Vorbildung geboten. Der Ausbildung der Männer zur sozialen Arbeit wird im Ausland sehr viel mehr Aufmerksamkeit geschenkt als bei uns. In Dortmund besteht

sogar eine Wohlfahrtsschule, die ausschließlich Männern vorbehalten ist. Die Schule für soziale Arbeit in Zürich gliedert sich in eine Abteilung A, Ausbildung für Fürsorgestellen und Sozial-Sekretariate, und eine Abteilung B, Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung. Beide Lehrgänge dauern neuerdings zwei Jahre, Praktikum inbegriffen. Der Unterricht in Psychologie wurde weiter ausgebaut und als neues Fach Soziologie aufgenommen. Die Lehrpläne wie auch die zahlreichen Diplomarbeiten der Schülerinnen zeugen von einer bemerkenswerten geistigen Lebendigkeit und Aufgeschlossenheit der Schulleitung.

Schweiz. Die 9. Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 3./4. Juli 1950 in Buchs/St. Gallen behandelte unter anderem die Frage der Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875. Die Auffassungen, ob Artikel 48 der Bundesverfassung die Grundlage schaffe, auch über transportfähige Kranke zu legiferieren, weichen voneinander ab. Die Konferenz befaßte sich sodann mit der Unterstützung der Schweizer im Ausland, wobei auf verschiedene Unzulänglichkeiten hingewiesen wurde. Der Vorstand der Konferenz wird die aufgeworfenen Fragen weiter verfolgen. Das Protokoll der Verhandlungen ist im Druck erschienen. Sekretär der Konferenz ist Herr August Marti, Adjunkt, Solothurn.

Aus der Praxis

(Eine Antwort auf die Frage im „Armenpfleger„ Nr. 2/1951, Seite 16)

Zweifellos war das Verhalten der Mitarbeiterin der privaten Institution unrichtig. Voraussetzung jeder wahren Hilfe ist eine gründliche Abklärung der Ursachen einer Notlage, die Feststellung der vielleicht bereits unternommenen Versuche, zu helfen, und vor allem Aktivierung der eigenen Kräfte der Hilfsbedürftigen. Bei einem fachlich richtigen Vorgehen hätte die Tatsache, daß die Familie bereits von der Armenbehörde regelmäßig unterstützt wird, ohne Schwierigkeiten festgestellt werden können. War diese Tatsache bekannt und leistete die private Institution eine Hilfe, ohne sich vorher mit der Armenbehörde in Verbindung zu setzen, so war das ein schlimmer Fehler. Daß dabei Geld verloren ging, ist das geringere Übel, obwohl gerade bei der Knappheit der zur Verfügung stehenden privaten Gelder solcher Mißbrauch sehr bedauert werden muß. Vor allem schadet aber jede unkoordinierte „Hilfe“ von verschiedenen Seiten dem Selbständigkeitswillen des Hilfsbedürftigen. Was soll er sich anstrengen, wenn andere einem so leicht die Sorgen und Last abnehmen? Unüberlegtes Handeln durchkreuzt jede zielbewußte Fürsorge. Darum wird in der Ausbildung der Sozialarbeiter immer mehr Gewicht auf die Einführung in die Methode der Einzelfürsorge, auf Diagnose und Aufstellung eines gut fundierten Hilfsplanes gelegt.

Eine zweite Frage liegt nun aber nahe: Welches ist das richtige Verhalten der Armenbehörde gegenüber dem unrichtigen Verhalten der privaten Fürsorgeinstitution? Der Ärger über die unbefugte Einmischung als erste Reaktion ist durchaus verständlich. Trotzdem dürfte aber die Frage ernstlich überlegt werden, ob die private Institution nicht irgendwie an der Fürsorge der bedürftigen Familie beteiligt werden kann und soll. Dabei denke ich weniger an materielle Hilfe als an eine Mitarbeit in der Förderung der hauswirtschaftlich untüchtigen Mutter durch Übernahme der Beratung, Haushaltanleitung, Hilfe beim Flicken und ähnlichem. Diese Hilfeleistung hätte aber unter der einheitlichen Leitung der Armenbehörde und in engster Verständigung und Zusammenarbeit mit dieser zu geschehen. Die